

RS UVS Vorarlberg 1996/11/07 1-0877/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1996

Rechtssatz

Die vom Landschaftsschutzgesetz gewählte Formulierung des Bewilligungsbestands nach §3 Abs1 litl Landschaftsschutzgesetz und der Strafbestimmung hinsichtlich des §34 Abs1 lit a Landschaftsschutzgesetz legen eine Einordnung des betreffenden Delikts in die Kategorie der Zustandsdelikte nahe. Das strafbare Verhalten erschöpft sich demnach in der Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, die Pönalisierung der Aufrechterhaltung dieses Zustandes ist vom Wortlaut nicht gedeckt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at